



**Schutzkonzept «COVID-19»**  
(Schutz für Gäste und Mitarbeiter)

mit Bedingungen für den Betrieb  
der Sesselbahn Grimmelalp und des Skilifts Nidegg im Winter 2020/21

Ersteller: Michael Künzi, auf Basis Muster-Schutzkonzept SBS  
Verteiler: - alle Winter-Mitarbeitenden der Grimmelalpbergbahnen Diemtigtal AG  
- Tal- und Bergstation Sesselbahn  
- Tal- und Bergstation Skilift Nidegg  
- Talstation Skilift Egg

**Inhalt**

- (A) Vorgehen
- (B) Grundsätze des Schutzkonzeptes für Seilbahnen
- (C) Generelles
- (D) Übergreifende Massnahmen
- (E) Massnahmen Publikum und Mitarbeiter
- (F) Interne Massnahmen Mitarbeitende
- (G) Durchführen von Kontroll- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bauarbeiten
- (H) Management und Geschäftsführung



## (A) Grundlagen und Vorgehen:

- Für den Winterbetrieb 2020/21 wurde ein betriebsspezifisches Schutzkonzept «COVID-19» erstellt. Im Fokus stehen dabei Gäste, Mitarbeiter und Dritte.
- Der Bundesrat hat per 19.10.2020 u.a. die schweizweite Maskentragpflicht (...) verordnet und am 28.10.2020 weitere schweizweit gültige Massnahmen beschlossen.
- COVID-19 Verordnung: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>
- Das Schutzkonzept lehnt sich an das Schutzkonzept ÖV an.  
<https://news.sbb.ch/file/16518/20200706-1-schutzkonzept-o-v-v6-1-06-07-2020-de.pdf>
- Als Grundlage für den Mitarbeiterschutz dient das vom SECO aufgeschaltete Merkblatt zum Gesundheitsschutz:  
[https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter\\_checklisten/merkblatt\\_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt\\_gesundheitsschutz\\_covid19\\_v25032020.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf)

## Überarbeitung und Pflege:

Wie lange die Corona Situation anhält und wie sie sich entwickelt, ist zum aktuellen Zeitpunkt unbekannt. Bei neuen behördlichen Vorgaben und Anordnungen wird das Schutzkonzept entsprechend der Relevanz jeweils angepasst und überarbeitet.



## **(B) Grundsätze:**

1. Die vom Bundesrat angeordneten Massnahmen gelten für die besondere Lage übergeordnet und sind unabhängig der in diesem Dokument empfohlenen Massnahmen zu beachten. Dies gilt für Gäste wie Mitarbeiter gleichermaßen.
2. Der Schutz der Gesundheit von Gästen und Mitarbeiter und die Vermeidung der gegenseitigen Ansteckung mit dem Virus SARS-CoV-2 ist konsequent umzusetzen.
3. Es gilt zu unterscheiden zwischen dem, was die Unternehmung tun kann und dem was die Gäste tun sollen.
4. Das Schutzkonzept setzt auf Eigenverantwortung und Respekt der Gäste. Die Sensibilität für die Virenthematik, Solidarität untereinander und Eigenverantwortung der Gäste sowie der Mitarbeiter wird überall vorausgesetzt und kann durch keine anderen Massnahmen des Unternehmens ersetzt werden.
5. Information der Gäste, Verbreitung der Kampagne. Wo möglich und sinnvoll sind die entsprechenden Corona-Plakate «So schützen wir uns im Skigebiet» angebracht.
6. Das Muster-Schutzkonzept des SECO vom 23.4.2020 wurde berücksichtigt und an die Situation adaptiert.

[https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE\\_MusterSchutzkonzept\\_COVID-19.docx](https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/04/DE_MusterSchutzkonzept_COVID-19.docx)

7. Das Schutzkonzept lehnt sich an die grundsätzlichen Vorgaben des Schutzkonzeptes für den ÖV und des touristischen Verkehrs an und integriert die Vorgaben der Verordnung des Bundesrates vom 4. Dezember 2020.
8. Die Verweildauer in Seilbahnen und auf Sesselliften ist gegenüber dem ÖV (z.B. Fernverkehr) und anderem touristischen Verkehr (z.B. Schifffahrt, Postauto, touristische Züge) in den überwiegenden Fällen viel kürzer und beträgt meist weniger als 15 Minuten.
9. Das Schutzkonzept für die Nebenbetriebe lehnt sich an die Massnahmen der weiteren Branchenverbände (insb. Gastronomie, Kioske, Detailhandel für Sportartikel und Sportgeräteverleih) an.
10. Als Grundlage für den Mitarbeiterschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz.
11. Für Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten sowie Bautätigkeiten gelten dieselben Schutzmassnahmen wie im Baugewerbe sowie in der Industrie.
12. Das Schutzkonzept wurde von den verantwortlichen Führungspersonen des Betreibers unterzeichnet, die Mitarbeiter über den Inhalt informiert und das Verhalten instruiert. Die Umsetzung wird kontrolliert Verstösse nötigenfalls sanktioniert.



## (C) Generelles:

### GRUNDREGELN

---

1. Personen, die an Covid-19 erkrankt sind oder Symptome einer Covid-19- Erkrankung aufweisen, dürfen nicht ins Skigebiet gelassen werden. Das Personal ist angewiesen, Gäste mit offensichtlichen Symptomen nicht zu befördern.
2. Alle Mitarbeitenden reinigen sich regelmässig und gründlich die Hände.
3. Mitarbeitende und andere Personen halten 1,5m Abstand zueinander. In Zonen wo der Abstand nicht eingehalten werden kann oder sich viele Menschen aufhalten, gilt die Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz. Dies gilt sowohl im Innen- wie Aussenbereich
4. Nach Gebrauch erfolgt eine bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt wurden bzw. werden.
5. Regelmässige Lüftung aller Räume.
6. Besonders gefährdete Personen sollen angemessen geschützt werden.
7. Nur symptomfrei arbeiten. Corona Virus-Check des BAG: <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>. Wer krank zum Dienst erscheint, wird konsequent nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.
8. Um den Schutz zu gewährleisten, werden spezifische Aspekte von Arbeit und Arbeitssituationen berücksichtigt.
9. Mitarbeiter und andere betroffene Personen werden über die Vorgaben und Massnahmen orientiert.



## 1. HÄNDEHYGIENE

---

Alle Personen im Unternehmen waschen sich regelmässig gründlich die Hände.

- Aufstellen von Händehygienestationen: Gäste müssen sich die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Alle Personen im Unternehmen sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Bedienung von Gästen sowie vor und nach Pausen. An Arbeitsplätzen, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft angefasst werden können.

## 2. REINIGUNG

---

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden. Sicheres Entsorgen von Abfällen und sicherer Umgang mit Arbeitskleidung.

Lüften

- Für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in öffentlichen Räumen und Arbeitsräumen sorgen.

Oberflächen und Gegenstände

- Oberflächen und Gegenstände (z.B. Arbeitsflächen, Tastaturen, Telefone und Arbeitswerkzeuge, Fahrzeugbedienungselemente) regelmässig mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel reinigen, besonders bei gemeinsamer Nutzung.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien nicht teilen; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer, Kaffeemaschinen und andere Objekte, die oft von mehreren Personen angefasst werden, regelmässig reinigen.

## 3. INFORMATION

---

Mitarbeiter und Gäste werden über die Vorgaben und Massnahmen orientiert.

Information der Gäste

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG beim Eingang.
- Anbringen eines gut sichtbaren Plakates an den Kassen und bei den Drehkreuzen im Eingang ins Skigebiet, dass sie mit dem Eintritt ins Skigebiet deklarieren, dass sie gesund resp. symptomlos sind, und dass sie mit offensichtlichen Symptomen nicht befördert werden.

Information der Mitarbeiter

- Information der Mitarbeitenden und weiterer betroffener Personen über die Richtlinien und Massnahmen.
- Information der besonders gefährdeten Mitarbeiter über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.
- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG in allen Gemeinschaftsräumen der Mitarbeiter



## (D) Übergreifende Massnahmen

Bereich	Massnahme	Erledigt
<b>Management</b>	Bestimmung eines Corona-Verantwortlichen im Betrieb	✓
	Erstellung eines eigenen Schutzkonzeptes und Aktionsplan	✓
	Produktion und Druck von Infomaterial für Mitarbeiter und Gäste	✓
	Schulung der Mitarbeiter (Verhalten, Nutzung Schutzmaterial, Reinigung), Kontrollpflicht, Sanktionsmöglichkeiten	✓
<b>Öffentliche Räume</b>	Plakate und Desinfektionsmitteldispenser (wenn keine Möglichkeit zum Hände waschen besteht) am Eingang hinstellen	
	Informationsblätter in allen Gemeinschaftsräumen (inkl.) WC anbringen	
	Bodenmarkierungen und Hinweistafeln mit Piktogrammen zur Einhaltung des Abstands anbringen	
	Geschlossene Bereiche kennzeichnen und schliessen	
	Öffentliche Räume und Räume für Personal regelmässig lüften	
	Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Innenräumen sowie in allen Warte- und Zugangsbereichen (Aussen- und Innenbereich); beim Anstehen ist der erforderliche Abstand von 1.5 m einzuhalten.	
<b>Reinigung</b>	Nach Möglichkeit für die Reinigung Einweglappen und -handschuhe verwenden	
	Kontaktstellen und Ablageflächen regelmässig reinigen; z.B. Türen, Türfallen, Fenster, Fenstergriffe, Lichtschalter, Tische, Aufzugsknöpfe, Treppengeländer; Ticket- und Kartenleser, Zahlterminal an Kassen, Haubengriffe usw.	
<b>Personal mit direktem Gästekontakt</b>	Mitarbeitende mit direktem Gästekontakt tragen einen Mund-Nasen-Schutz, sofern sie nicht durch eine Scheibe o.ä. getrennt sind.	
<b>Gästekbeförderung</b>	Für die Beförderung der Gäste auf sämtlichen Anlagen (inkl. Sesselbahnen, Skilifte, Anfängerteppiche) gilt für Gäste über 12 Jahren die <b>Pflicht</b> einen Mund-Nasen-Schutz gemäss Empfehlung BAG zu tragen.	

Beim Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt die Empfehlung des BAG, eine medizinische Maske zu tragen. In der Zwischenzeit gibt es auf dem Markt «Halsschläuche», welche auch die Richtlinien einer medizinischen Maske erfüllen.

Gäste können diese Ausrüstungsteile selbst mitbringen (Eigenverantwortung) und haben sich an den Empfehlungen des BAG zu orientieren.

## (E) Massnahmen Publikum:

Die Gäste führen einen Mund-Nasen-Schutz mit und werden darauf hingewiesen, dass bei Seilbahnen in allen Wartezonen und beim Transport mit allen Anlagen das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes Pflicht ist (analog ÖV). Dies gilt auch für den Aussenbereich.

Anweisungen des Personals oder Lautsprecherdurchsagen sind zu befolgen.



1) Anreise und Parkplatz: Eigenverantwortung der Gäste

2) Ticketverkauf

Massnahmen	erledigt
Dispenser mit Desinfektionsmittel bereitstellen, regelmässig nachfüllen.	
Mund-Nasen-Schutz für Mitarbeitende bereitstellen.	
1.5 m Abstände am Boden markieren oder Hinweisschilder (1,5m/3m/4,5m).	
•Corona-Plakate «So schützen wir uns bei den Seilbahnen» sind angebracht.	

3) Wartezone vor Bahnfahrt (Tal- und Bergstation)

- In Warte- und Anstehzonen vor Stationen innerhalb und ausserhalb von Gebäuden besteht Mund-Nasen-Schutz Pflicht. Der erforderliche Abstand von 1,5m nach vorne und hinten ist einzuhalten.

Massnahmen	erledigt
1.5 m Abstände am Boden markieren, Hinweisschilder aufstellen, Wartezone definieren und beschildern und am Boden markieren.	
Räumliche Trennung für einsteigende und aussteigende Gäste.	
Oberflächen mit «Gästekontakt» regelmässig reinigen und desinfizieren.	
Kontrolle des Wartebereiches in Zeiten mit hohem Gästeaufkommen	
Wartezonen nach der Umsetzung fotografisch dokumentieren	
•Kontrolle der Tragepflicht des Mund-Nasen Schutzes	

4) Bahntransport und Ticketkontrolle

- Ticketkontrolle: Beschränkung auf das Wesentliche.
- Hilfe beim Einsteigen nur wenn unbedingt nötig.

5) Bergung

Massnahme	erledigt
Mund-Nasen-Schutz für Seilretter und Bodenmannschaft während der Bergung bei direktem Körperkontakt vorsehen und entsprechende Anzahl beschaffen.	

6) Publikums-WC

Massnahmen	erledigt
WC nach Gästeaufkommen reinigen	
Einweg-Papierhandtücher anbieten	
Dispenser mit Desinfektionsmittel und Seife einrichten, regelmässig nachfüllen	
Abfallkübel regelmässig leeren	
Wartebereich markieren, Ansammlungen von Gästen vermeiden, Abstand alle 2m auf Boden und/oder mit Schildern (Piktogramme) markieren.	



## **(F) -Massnahmen Mitarbeiter:**

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen.

Verordnen Bundesrat oder Kanton zusätzliche Massnahmen wie eine generell Tragepflicht von Mund-Nasen-Schutz am Arbeitsplatz, sind diese umzusetzen.

Tragepflicht für Mund-Nasen-Schutz gilt gemäss Art. 10 der aktuellen COVID Verordnung für alle Innenräume mit mehreren Mitarbeitenden, insb. die Kassenbereiche.

Als Grundlage für den Mitarbeiterschutz dient das vom SECO erstellte Merkblatt zum Gesundheitsschutz.

[https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter\\_checklisten/merkblatt\\_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt\\_gesundheitsschutz\\_covid19\\_v25032020.pdf](https://www.seco.admin.ch/dam/seco/de/dokumente/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/merkblaetter_checklisten/merkblatt_covid19.pdf.download.pdf/merkblatt_gesundheitsschutz_covid19_v25032020.pdf)

Die entsprechenden Massnahmen sind konsequent umzusetzen.

- Mitarbeiter, die zu Risikogruppen gehören, sind bei entsprechender Eignung nur dort einzusetzen, wo sie keinen direkten Publikumskontakt haben (Home-Office, Einzelräume, Telefonauskunft, Reservationen per Email, Marketing, Einkauf, Werkstatt, ...) oder für Aufgaben, die ohne besondere Gefahr allein ausgeführt werden können.
- Mitarbeiter (gilt für Bahnbetrieb *und* Kasse) sind nach Möglichkeit und Ressort in zwei getrennte Gruppen aufzuteilen und einzusetzen – damit kann bei einer allfälligen Ansteckung Kontinuität und eine minimale Aufgabenerledigung sichergestellt werden. Die Technische Leitung ist hier besonders betroffen.
- Pausen: Ausreichende körperliche Distanz bei Pausen. Genügend Sitzgelegenheiten und Tische in den Aufenthaltsräumen und in den Mitarbeiterküchen bereitstellen.

Betriebsbedienstete:

- Pflicht eines Mund-Nasen-Schutzes in Innen- und Aussenräumen.
- Aufsicht unter Einhaltung von genügendem Abstand (1.5 m) oder aus Kommandoraum

Garderobe:

- Eigenverantwortung der Mitarbeiter
- Gestaffelt und nicht alle miteinander umziehen
- Genügend Desinfektionsmittel bereitstellen
- Abfallkübel regelmässig leeren.
- Festlegung max. Anzahl Personen in der Garderobe

WC für Mitarbeiter:

- Gemäss Nutzung und Bedarf reinigen
- Dispenser für Seife einrichten und regelmässig nachfüllen
- Einweg-Papierhandtücher anbieten
- Abfallkübel regelmässig leeren.

Dienstfahrt: gleiche Grundsätze anwenden wie für Bahntransport von Gästen.



**(G) Durchführen von Kontroll-, Inspektions- und Instandhaltungsarbeiten  
(Bahnanlagen, Infrastruktur und Gebäude, Beschneigung, Fahrzeuge etc.),  
Neubauprojekte**

- Arbeiten in festen und kleinen Teams erledigen, Teams nicht mischen
- Ballungen in Garderoben, WC und bei Pausen vermeiden
- Abstand halten bei der Verpflegung

Es gelten dieselben Schutzmassnahmen wie im Baugewerbe sowie der Industrie.

Checkliste:

[https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen\\_Dienstleistungen/Publikationen\\_und\\_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter\\_und\\_Checklisten/checkliste\\_baustellen\\_covid19.html](https://www.seco.admin.ch/seco/de/home/Publikationen_Dienstleistungen/Publikationen_und_Formulare/Arbeit/Arbeitsbedingungen/Merkblätter_und_Checklisten/checkliste_baustellen_covid19.html)

Massnahmen	erledigt



## (H) Management und Geschäftsführung

Umsetzung von Massnahmen durch das Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen.

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeiter über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Bestand von Hygienemasken regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- Soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitern Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.
- Bei Erkältungssymptomen von Mitarbeitenden ist wie folgt vorzugehen:  
<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/isolation-und-quarantaene.html>
- Bei Corona-Krankheitssymptomen sofort testen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses selbständig in Quarantäne begeben.
- Bei negativem Test kann wieder "normal" gemäss den Sicherheitskonzepten des Bundes weitergearbeitet werden.
- Bei positivem Test sind die Anweisungen der Gesundheitsbehörde zu befolgen. Der Arbeitgeber ist unverzüglich zu informieren.
- Die Anwendung und Wirksamkeit des Schutzkonzepts werden laufend überprüft und bei Bedarf angepasst.

Dieses Schutzkonzept wurde auf Grund einer Branchenlösung erstellt.

Die erste Fassung dieses auf die vorliegende betriebliche Situation angepasste Schutzkonzepts wurde den Mitarbeitern am 05.12.2020 erläutert. Die heute aktualisierte Fassung wird allen Mitarbeitenden verteilt und liegt zudem in allen Stationen auf.

Verantwortliche Person (1): Wiedmer Monika, Corona-Verantwortliche

Verantwortliche Person (2): Wampfler Ueli, VRP

Verantwortliche Person (3): Künzi Michael, Geschäftsführer

Schwenden, 08.12.2020      Unterschrift(en):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_